

Digitalisierungszuschuss im Rahmen der Überbrückungshilfe III

Bis zum 31.08.2021 haben Sie die Möglichkeit, mit dem **Digitalisierungszuschuss im Rahmen der Überbrückungshilfe III** die Anschaffung digitaler Analyse- und Diagnostikgeräte mit 40% bis 100% (abhängig von Ihren Umsatzeinbrüchen) bezuschussen zu lassen (**max. 20.000 Euro**).

6 nützliche Fakten rund um den Digitalisierungszuschuss

Fakt 1: Überbrückungshilfe III und der Zuschuss für Digitalisierung

Die Überbrückungshilfe III wird unabhängig von weiteren Zuschüssen der Bundesregierung beantragt. Diejenigen, die Anspruch auf Überbrückungshilfe III haben, sind grundsätzlich auch antragsberechtigt für die Zuschüsse zur Digitalisierung. Dieser Antrag wird immer zusammen mit der Überbrückungshilfe III gestellt. Die Zuschüsse erhält man zusätzlich zu den Hilfen aus der Überbrückungshilfe III.

Fakt 2: Zeitpunkt der Anschaffung, Rechnungsstellung und Antragstellung ist essentiell

Wer zu lange wartet, verliert gegebenenfalls seine Ansprüche für die Zuschüsse zur Digitalisierung. Fitness-, Sport und Gesundheitseinrichtungen, die zurzeit geschlossen haben oder geringe Umsätze erzielen, haben für diese Monate regulär Anspruch auf die Überbrückungshilfe III und somit zusätzlich auf die Zuschüsse für Digitalisierung. Wer seinen Anspruch nutzen möchte, sollte so schnell wie möglich „digitale Produkte“ anschaffen, bevor wieder deutlich höhere Umsätze generiert werden und für diese Monate die Anspruchsvoraussetzungen entfallen. Die Zuschüsse für Digitalisierung sind an die Fälligkeit der entsprechenden Rechnung geknüpft. Die Anschaffung, inklusive Antragstellung und Überweisung des Kaufbetrages, muss bis zum 31.08.2021 stattfinden.

Fakt 3: Elektronische Geräte gehören zur Digitalisierung

Von der Bundesregierung gibt es derzeit keine Konkretisierungen oder schriftlichen Aussagen zu einzelnen Produkten. Fest steht jedoch, dass elektronische Geräte, die ein Unternehmen unterstützen, Arbeitsabläufe zu vereinfachen oder digitale Prozesse effektiv zu gestalten, mit in das Portfolio der Digitalisierung passen.

Fakt 4: Höhe der Zuschüsse orientiert sich am Rückgang des Umsatzes

Bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent werden bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten erstattet. Bei einem Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent werden bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten erstattet. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten übernommen.

Fakt 5: SCANECA ist bis zu 100% förderfähig

In den letzten Monaten konnten bereits viele unserer Kunden beim Kauf unseres SCANECA-Körperanalysesystems von der Förderung des Digitalisierungszuschusses im Rahmen der Überbrückungshilfe III profitieren. Auch Sie können das SCANECA-System mit minimalen oder sogar ohne Investitionen erwerben (abhängig von Ihren Umsatzeinbrüchen). Kontaktieren Sie uns einfach über das Kontaktformular auf unserer Webseite www.scaneca.de. Wir beraten und unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung des Digitalisierungszuschusses.

Fakt 6: Die Antragstellung läuft über den Steuerberater

Unternehmer sollten die Antragsstellungen mit ihrem Steuerberater besprechen und prüfen lassen. Wenn der Steuerberater zusätzliche Informationen benötigt, hat die Bundesregierung eine Service-Hotline +4930530199322 für Steuerberater eingerichtet.

FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III“
und Digitalisierungsbonus auf der [Webseite](#) des
Ministeriums für Wirtschaft und Energie



Webseite von SCANECA
<https://scaneca.de/>

